



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10560**  
Datum: 19.03.2012  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220 / 1.25102.03  
Verfasser: Stadtarchiv  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Kulturausschuss	02.05.2012	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	22.05.2012	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	20.06.2012	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.06.2012	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** Erneuerung der Gebührensatzung des Stadtarchivs Halle (Saale)

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die neue Gebührensatzung des Stadtarchivs der Stadt Halle (Saale) zum 01.07.2012.

### **Finanzielle Auswirkung:**

Haushaltsstelle: VerwHH : 43110100 Mehreinnahmen von 1.750 € in 2012

Tobias Kogge  
Beigeordneter für Jugend, Schule, Sport,  
Soziales und kulturelle Bildung

## **Begründung:**

Eine Überarbeitung der Archivgebührensatzung war erforderlich, da deren derzeit gültige Fassung aus dem Jahr 2006 stammt und nach Kommunalabgabengesetz die Gebühren regelmäßig einer Prüfung unterzogen werden sollen.

Zwischenzeitlich erlangte inhaltliche Veränderungen in der Gesetzgebung z. B. Urheberrechtsreform 2. Korb (BGBl. I 2007, S. 2513 ff.) und die Änderung des Personenstandsgesetzes zum 1.1.2009 mussten eingearbeitet wie auch notwendige Kostenanpassungen vorgenommen werden.

Die Gebührentatbestände für die Personalkosten wurden der jüngsten Veröffentlichung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2010/2011) entnommen.

Aufgrund der technischen Entwicklung haben sich im Stadtarchiv die Benutzungs- und Dienstleistungsmöglichkeiten stark verändert, z.B. werden Teile des Archiv- und Sammlungsgut nur noch digital im Lesesaal zur Verfügung gestellt. Dieser Service konnte bisher nicht abgerechnet werden.

Durch die in der Öffentlichkeit breite Akzeptanz und auch Forderung nach Digitalisaten muss eine Kostenanpassung vorgenommen werden.

Bei der Anwendung der bisher gültigen Archivgebührensatzung zeigen sich in der Praxis Unzulänglichkeiten, so dass für bestimmte Leistungen, die das Archiv erbringt, bisher keine oder im Vergleich zu anderen Archiven zu niedrige Gebühren erhoben werden.

Grundlage für die Festlegung der Höhe der Gebühren ist der Kommunalvergleich, der durchschnittliche personelle und technische Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben bzw. Gewährung von Dienstleistungen zu Grunde legt. So ist zum Beispiel zu beachten, dass aus Datenschutzgründen und konservatorischen Gründen Kopien aus Archiv- und Sammlungsgut nicht von den Benutzern selbst angefertigt werden dürfen. Jeder Antrag auf Benutzung, auf Anfertigung von Reproduktionen und auf Veröffentlichungsgenehmigung muss erst genau geprüft werden, bevor er genehmigt und dann ausgeführt werden kann. Neben Materialkosten wie Toner, Tintenpatronen, Nutzung elektrischer Geräte ist demzufolge auch die aufgewendete Arbeitszeit für Auslagerungen, Anfertigen der Reproduktionen und besonders für die fachliche Recherche- und Auskunftstätigkeit zu berücksichtigen.

Zur Ermittlung der Höhe der Gebühren wurde neben dem Vergleich mit anderen hauptamtlich besetzten öffentlichen Archiven wie zum Beispiel den Stadtarchiven Braunschweig, Chemnitz, Dresden, Leipzig, und dem Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt die Erarbeitung der neuen Gebührensatzung zusammen mit den Stadtarchiven Dessau-Roßlau und Magdeburg durchgeführt, da diese auch eine neue Gebührensatzung für 2012 anstreben.

Zugleich ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass jede materiell gegenständliche Benutzung und Reproduktion einen potenziellen Verschleiß der Unterlagen bedeutet, somit stärkere Schädigungen und kostenintensive bestandserhaltende Maßnahmen (Restaurierungen, Verfilmungen usw.) zur Folge haben.

Aus dieser überarbeiteten Archivgebührensatzung wird sich für den Ergebnishaushalt des Stadtarchivs im Bereich der Verwaltungsgebühren eine Einnahmeerhöhung um ca. 10 % abzeichnen. Sie ergeben sich nicht in erster Linie aus den Benutzungs- und Bearbeitungsgebühren, da für wissenschaftliche, schulische und heimatkundliche Zwecke weiterhin Gebührenfreiheit für die Archivbenutzung gewährt wird (§ 2 Satz 2), wie auch in anderen deutschen Kommunal- und Landesarchiven. Diese in ganz Deutschland gebräuchliche Gebührenbefreiung orientiert sich am Grundgesetz mit dem garantierten freien Informationszugang und hebt auf die im Sinne der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zu erbringenden Leistungen ab.

Eine Erhöhung der Einnahmen ist vielmehr aus der Einführung neuer Gebührentatbestände wie die Teilung der Benutzungsgebühr in die Einsichtnahme in Findhilfsmittel und digitalen Archiv- und Sammlungsgut und dem Grundentgelt für die Bereitstellung von Archivgut aus den Magazinen (vgl. § 2 Satz 2), durch die Anfertigung von überformatigen Reproduktionen und die Anpassung der Gebühren an die Kostenentwicklung für Personal für Dienstleistungen wie Fachauskünfte zu erwarten.

### **Familienverträglichkeitsprüfung:**

Die Familienverträglichkeit der Satzung wurde durch das verantwortliche Fachamt geprüft. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass keine Benachteiligungen für Kinder und deren Familien durch die Satzung entstehen. Der Zugang zu historischen Informationen wird für unterrichtliche Zwecke (vgl. § 4 Pkt. 2.2 und Pkt. 3) für Kinder und Schüler/Studenten erleichtert, indem die Benutzung der Quellen gebührenfrei gestaltet wird und die Anfertigung von Reproduktionen für diesen Benutzerkreis auf 50% reduziert werden können.

Mit der Änderung der Archivgebührensatzung wird neben der Verbesserung der Einnahmen für die Stadt Halle (Saale) eine bessere Handhabung der Satzung seitens der Archivangestellten sowie mehr Transparenz des Verwaltungshandelns für die Bürgerinnen und Bürger angestrebt.

### **Anlagen:**

- Aufstellung der einzubeziehenden Kosten bei Leistungen des Stadtarchivs
- Entwurf einer neuen Gebührensatzung
- Beispielvergleiche Kosten von Dienstleistungen alte und neue Gebührensatzung
- Kostenkalkulation